

Nachschlagewerk: ja
Antliche Sammlung: nein

BEG § 46

In den Fällen des § 46 Abs. 2 BEG ist der Anspruch auf Entschädigung nicht vererblich, wenn der Erblasser, der nach deutschem Recht beerbt wird, seinen in dieser Vorschrift bezeichneten Angehörigen nur ein Vermächtnis, gleich in welcher Höhe, zugewandt hat.

BGH, Beschl. v. 10. Januar 1964 - IV ZB 595/63 - OLG Köln
LG Aachen

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

der Frau Maria W [REDACTED] vorw. Sc [REDACTED]
geb. Sch [REDACTED], E [REDACTED] Kreis D [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Aachen,
Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

in der Sitzung vom 10. Januar 1964
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision in dem Urteil des 5. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Köln vom 25. Juli 1963 wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

G r ü n d e :

Die oben angeführte sofortige Beschwerde ist unbegründet. Denn es ist keiner der Gründe gegeben, aus denen nach § 219 BEG allein die Revision zugelassen werden darf. Die Klägerin macht einen Anspruch auf Entschädigung für eine Freiheitsentziehung geltend, die ihr erster verstorbener Ehemann aus rassistischen Gründen erlitten hat. Das Berufungsgericht hat ihre Klage abgewiesen, weil dieser Anspruch nach § 46 Abs. 2 BEG nicht vererblich ist, da der Verfolgte allein von seinem Bruder beerbt worden ist. Das Berufungsgericht hat die Revision mit Recht nicht zugelassen. Denn die Entscheidung entspricht dem klaren und eindeutigen Wortlaut des § 46 Abs. 2 BEG. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Gesetzgeber sich bei der Fassung des § 46 darüber klar gewesen ist, daß ein Erblasser, der nach deutschem Recht beerbt wird, den in § 46 Abs. 2 BEG bezeichneten näheren Angehörigen eine letztwillige Zuwendung sowohl dadurch machen kann, daß diese Personen ihn beerben, als auch dadurch, daß er ihnen ein Vermächtnis zuwendet. Bei der Fassung des § 46 Abs. 2 BEG kann es daher nicht zweifelhaft sein, daß der Anspruch auf Entschädigung vor Festsetzung oder vor rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung in diesen Fällen nur vererblich ist, wenn die nächsten Angehörigen den Verfolgten beerbt haben, nicht dagegen, wenn ihnen ein Vermächtnis, gleich in welcher Höhe und in welcher Form, zugewandt worden ist. Die Gerichte sind nicht befugt, § 46 Abs. 2 BEG über seinen klaren und eindeutigen Wortlaut hinaus auch auf die Fälle anzuwenden, in denen ein Erblasser, der nach deutschem Recht beerbt wird, seinem Ehegatten ein Vermächtnis in Höhe seines Pflichtteils zugewandt hat. Darin würde keine Fortbildung des Rechts, sondern eine Gesetzesänderung liegen, die den Gerichten nicht erlaubt ist.



Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 209, 225 Abs. 1
BEG, § 97 ZPO.

Ascher

Johannsen